

Satzung
über die Herstellung von Stellplätzen
und Garagen
in der Gemeinde Flintsbach a.Inn

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 64) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 2 Abs. Satz 3 Nr. 5 und Abs. 8 sowie Art. 47 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) erlässt die Gemeinde Flintsbach a.Inn folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Flintsbach a.Inn mit Ausnahme der Gemeindegelände, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht

1. wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
2. wenn durch die bauliche Änderung der Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO).

§ 3
Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,
2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag).

§ 4
Stellplatzbedarf

- 1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- 2) Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Bestimmungen des § 20 der jeweiligen rechtskräftigen „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen und weiterer Rechtsverordnungen vom 29. November 2007 (GVBl. S. 847) zu ermitteln.
- 3) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.
- 4) Die notwendigen Abmessungen der Stellplätze sind den Bestimmungen des § 4 der GaStellV zu entnehmen.

§ 5
Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Art. 63 BayBO Ausnahmen und Befreiungen im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilen. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Flintsbach a.Inn (Art. 63 Abs. 3 BayBO).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flintsbach a.Inn, den 03. September 2008
Gemeinde Flintsbach a.Inn



Wolfgang Berthaler
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 4

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf soweit abweichend von den Bestimmungen des § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) mit Anlage in der jeweilig gültigen Fassung

Wohngebäude

1.1	Ein-, Zwei-, oder Mehrfamilienhäuser bei Neubauten	je WE	2 Stellplätze
1.2	Ein-, Zwei-, oder Mehrfamilienhäuser bei Erweiterungsbauten	je WE	1,5 Stellplätze